



# Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt

COM(2022) 453

# Zusammenfassung

Die AK begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine **Verordnung über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt**. Nach jüngsten Schätzungen der ILO arbeiten **weltweit rund 28 Millionen Menschen in Zwangsarbeit, darunter mehr als 3 Millionen Kinder**. Aus Sicht der AK besteht dringender Handlungsbedarf. Um Zwangsarbeit wirksam zu bekämpfen, sind jedoch **Verbesserungen in Bezug auf den Vorschlag der Kommission notwendig**.

## Inhalt des Vorschlags

Die vorgeschlagene Verordnung verbietet Produkte, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden, auf dem Unionsmarkt. Verboten werden das Inverkehrbringen und die Bereitstellung auf dem Unionsmarkt sowie die Ausfuhr. Das Verbot gilt sowohl für importierte als auch für in der EU hergestellte Produkte. Der Vorschlag ist sektorübergreifend und gilt für alle Wirtschaftsbeteiligten, ohne KMU-Ausnahme. Produkte, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden, sollen aus dem Verkehr gezogen werden. Für die Durchsetzung sind die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten sowie die Zollbehörden zuständig.

## AK Forderungen

- Der Geltungsbereich der Verordnung muss ausgeweitet werden: Auch die **Vereinigungsfreiheit** und das **Recht auf Kollektivvertragsverhandlungen** sollten erfasst werden, da sie für die Bekämpfung der Zwangsarbeit von zentraler Bedeutung sind.
- **Die Beweislast sollte beim Wirtschaftsbeteiligten liegen, nicht bei der Behörde**. Der Vorschlag sieht vor, dass die Behörde einen Verstoß gegen das Verbot der Zwangsarbeit nachweisen muss. Die AK würde die Verlagerung der Beweislast auf den Wirtschaftsteilnehmer bevorzugen.
- **Betroffene Arbeitnehmer:innen müssen Wiedergutmachung erhalten**. Der Vorschlag geht in keiner Weise auf die Situation der von Zwangsarbeit betroffenen Arbeitnehmer:innen ein. Die AK fordert, dass Wiedergutmachung in die Verordnung aufgenommen wird.
- **Gewerkschaften und NGOs müssen besser eingebunden werden**. Der Vorschlag sieht die Einrichtung einer Datenbank über das Zwangsarbeitsrisiko und eines Unionsnetzes gegen in Zwangsarbeit hergestellte Produkte vor. Gewerkschaften sollten in beides ausdrücklich einbezogen werden.
- **Produkte sollten während der Untersuchung zurückgehalten werden**. Laut dem Vorschlag sind Produkte bis zum Abschluss der Ermittlungen frei auf dem Markt erhältlich. Aus Sicht der AK wird die Wirksamkeit der Verordnung dadurch stark eingeschränkt.
- **Der Anwendungsbereich von Produktverboten muss ausgeweitet werden**. Laut dem Vorschlag können Verbote jeweils nur für ein Produkt oder eine Produktgruppe verhängt werden. Die AK fordert, dass Verbote auch für Produkte einer bestimmten Produktionsstätte, eines bestimmten Wirtschaftsbeteiligten, einer bestimmten Region (bei staatlich verordneter Zwangsarbeit) und eines bestimmten Frachtschiffes oder einer bestimmten Flotte vorgeesehen werden.
- **Wirtschaftsakteure müssen verpflichtet werden, Informationen zu liefern**. Das Fehlen einer solchen Verpflichtung stellt nach Ansicht der AK eine große Lücke im Verordnungsvorschlag dar. Ohne Informationen werden die Zollbehörden in vielen Fällen nicht in der Lage sein, festzustellen, ob für ein Produkt bereits ein Verbot verhängt wurde.
- **Flankierende Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsarbeit sind notwendig**. Die Kommission sollte den Aufbau effektiver Arbeitsinspektorate sowohl in den EU-Mitgliedstaaten als auch in Drittstaaten unterstützen.

# Die Position der AK

## Zwangsarbeit: Im 21. Jahrhundert immer noch Realität

Rund **28 Millionen Menschen weltweit arbeiten nach aktuellen Schätzungen der ILO in Zwangsarbeit, darunter mehr als 3 Millionen Kinder.** Zwangsarbeit ist auf der ganzen Welt verbreitet und existiert auch innerhalb der EU. Zwangsarbeit findet hauptsächlich in der Privatwirtschaft statt (86%), wird in einigen Fällen aber auch staatlich angeordnet (14%).

Der [Globale Rechtsindex 2022](#) des Internationalen Gewerkschaftsbundes (IGB) geht auf die **Situation der Uigur:innen in China** ein. Diese sind „... das Ziel von anhaltender Verfolgung und Massenverhaftungen durch die Behörden. Diese verpflichteten sie neben anderen Menschenrechtsverletzungen zur Zwangsarbeit in der Bekleidungsindustrie ...“.

Die Abschaffung jeglicher Zwangsarbeit bis 2030 ist eines der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen. Nach wie vor werden mit Zwangsarbeit [Profite](#) in Milliardenhöhe gemacht. In den letzten fünf Jahren haben Fälle von Zwangsarbeit zugenommen. Aus Sicht der AK besteht daher **dringender Handlungsbedarf**. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir die Vorgehensweise der Kommission, ein EU-Verbot von Produkten aus Zwangsarbeit ohne vorherige Folgenabschätzung vorzuschlagen.

## Vorschlag für eine Verordnung über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt

Der Vorschlag für eine Verordnung über ein Verbot in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt ist in engem Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit („[EU-Lieferkettengesetz](#)“) zu sehen. Letztere verpflichtet künftig große Unternehmen zur Sorgfalt im Hinblick auf Menschenrechte und Umwelt entlang der Wertschöpfungskette. Der vorliegende VO-Vorschlag ist eine **wichtige Ergänzung zum EU-Lieferkettengesetz**, da er Wirtschaftsakteure unabhängig von ihrer Größe

erfasst, was die AK ausdrücklich begrüßt. Da laut dem vorliegenden Vorschlag Produkte aus Zwangsarbeit aus dem Verkehr gezogen werden, ergeben sich Gewinneinbußen für die Wirtschaftsakteure. Es wird somit ein Anreiz geschaffen, Lieferketten im Hinblick auf Zwangsarbeit zu durchleuchten. Gleichzeitig wird der Druck auf Produzent:innen erhöht, Zwangsarbeit zu beenden.

Die AK hat bereits im [Vorfeld](#) wichtige Anforderungen an ein EU-Verbot von Produkten aus Zwangsarbeit übermittelt. Der vorliegende Vorschlag erfüllt einige unserer Anforderungen, wichtige Elemente fehlen jedoch. **Die AK begrüßt daher den vorliegenden Vorschlag, fordert aber Nachbesserungen.**

## Kapitel I – Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Verbot von Produkten aus Zwangsarbeit

Die AK begrüßt, dass der Vorschlag grundsätzlich auf die **Definition von „Zwangsarbeit“** gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 29 bzw. auf die Definition „von staatlichen Behörden auferlegte Zwangsarbeit“ gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 105 verweist (Artikel 2). Im Einklang mit den ILO-Definitionen müssen jedoch aus Sicht der AK auch Produkte, die in Zwangsarbeit transportiert werden, vom Verbot erfasst werden. Produkte aus [Fischerei](#) müssen ebenfalls erfasst werden. Bei letzterem Punkt handelt es sich möglicherweise lediglich um eine Unklarheit in der deutschen Sprachfassung („Ernte“ ist erfasst, wobei „Ernte von Fisch“ im Deutschen keine gebräuchliche Redewendung ist, „harvest of fish“ im Englischen schon).

Die AK fordert, dass das Verbot ausgedehnt wird auf Verletzungen des **Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen** (ILO-Konventionen 87 und 89). Nur die freie Ausübung dieser Rechte sowie ein umfassender sozialer Schutz ermöglichen es, Ungleichheiten, Vulnerabilitäten und Armut direkt zu bekämpfen, welche die Haupttreiber für Zwangsarbeit sind. Aus Sicht der AK sollten darüber hinaus EU-Rechtsvorschriften zur effektiven Durchsetzung aller fünf ILO-Grundprinzipien

erlassen werden (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung von Zwangsarbeit, Abschaffung von Kinderarbeit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf sowie Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit).

Die AK fordert, dass der Vorschlag ausgedehnt wird auf **Dienstleistungen** aus Zwangsarbeit. Laut ILO-Konvention Nr. 29 gilt jede Art von Arbeit **oder Dienstleistung**, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, als Zwangsarbeit. Bei einem Verbot von Dienstleistungen bedarf es naturgemäß anderer Formen der Rechtsdurchsetzung als bei einem Verbot von Produkten. Diese fehlen im VO-Vorschlag zur Gänze. Zu denken ist etwa an Zwangsarbeit in Callcentern in Drittstaaten, aber auch an Dienstleistungen in Zwangsarbeit innerhalb des Unionsmarktes.

## **Kapitel II – Untersuchungen und Entscheidungen der zuständigen Behörden**

Die AK kritisiert die **hohe Hürde der Beweislast**. Nur wenn die Behörde nach einer Voruntersuchung (Artikel 4) und anschließenden Untersuchung (Artikel 5) zu dem Ergebnis kommt, dass ein Verstoß gegen das Zwangsarbeitsverbot vorliegt, wird das Produkt laut VO-Vorschlag vom Markt genommen. **Die AK fordert, dass der Wirtschaftsakteur den Nachweis erbringen muss, dass keine Zwangsarbeit vorliegt** und nicht die Behörde das Vorliegen von Zwangsarbeit nachweisen muss. Diese Vorgehensweise kommt auch in den USA zur Anwendung, wo die Zollbehörde die Zurückhaltung des Produktes anordnet („Withhold Release Order“), sobald „die verfügbaren Informationen vernünftigerweise, wenn auch nicht eindeutig darauf hinweisen“, dass ein Produkt gegen das im US-Zollkodex verankerte Zwangsarbeitsverbot verstoßen könnte. Das Unternehmen kann in weiterer Folge den Nachweis erbringen, dass keine Zwangsarbeit vorliegt oder das Produkt vom Markt entfernen; erfolgt dies nicht, so wird das Produkt beschlagnahmt und vernichtet. Hingegen muss laut dem vorliegenden VO-Vorschlag die Behörde einen Verstoß gegen das Zwangsarbeitsverbot feststellen. Aus Sicht der AK positiv zu erwähnen ist, dass die Behörde einen Verstoß auch dann feststellen kann, wenn es nicht möglich ist, Informationen von den Wirtschaftsakteuren (Artikel 5 Ziffer 3) bzw. durch Behördenermittlungen (Artikel 5 Ziffer 6) zu erlangen; diesfalls kann sich die Behörde auf andere verfügbare Informationen stützen (Artikel 6 Ziffer 2). Dennoch wäre aus Sicht der AK einer Regelung der Vorzug zu geben, welche die Beweislast auf die Wirtschaftsakteure verlagert. Die Erfahrung zeigt, dass Behörden oftmals nicht mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet werden (wenngleich Artikel 12 Ziffer 5 dies vor-

schreibt). Auch das Europäische Parlament vertritt die Auffassung, dass Waren in Verwahrung genommen werden sollten, wenn genügend Beweise vorliegen und dass sodann der Importeur die Möglichkeit erhalten sollte, den Vorwurf zu entkräften, indem er nachweist, dass die Waren nicht in Zwangsarbeit hergestellt oder befördert wurden. Kontrollen und Überprüfungen durch die Behörden, einschließlich Untersuchungen in Drittländern, sollten aus Sicht der AK nicht von der Zustimmung des Wirtschaftsakteurs abhängig gemacht werden (Artikel 5 Ziffer 6).

Die AK fordert die **Zurückhaltung des Produkts für die Dauer der Untersuchung**. Laut dem vorliegenden VO-Vorschlag sind Produkte, die Gegenstand einer Untersuchung sind, bis zum Abschluss der Untersuchung frei auf dem Markt erhältlich. Aus Sicht der AK wird die Wirksamkeit der VO auf diese Weise stark eingeschränkt. Die AK begrüßt, dass laut dem vorliegenden VO-Vorschlag die Zurückhaltung des Produkts zumindest durch die Zollbehörden vorgesehen ist, jedoch sollte diese Vorgehensweise auch für die zuständigen Behörden gelten.

Die AK fordert einen **breiteren Ansatz bei der Erlassung von Verboten**. Laut VO-Vorschlag erlässt die Behörde ein Verbot für jeweils ein Produkt bzw. eine Produktgruppe (Artikel 6). Die AK fordert, dass die Behörde Entscheidungen auch hinsichtlich einer bestimmten Produktionsstätte, eines bestimmten Wirtschaftsakteurs, eines bestimmten Gebiets (im Fall von staatlich unterstützter Zwangsarbeit) und eines bestimmten Frachtschiffs oder einer bestimmten Flotte erlassen kann. Wenn in Bezug auf ein Produkt

### **Merkmale von Zwangsarbeit**

Zwangsarbeit weist zwei wesentliche, miteinander verknüpfte Merkmale auf: Erstens die fehlende (freie und informierte) Zustimmung zur Aufnahme der Arbeit oder zu den Arbeitsbedingungen (Unfreiwilligkeit) und zweitens die Ausübung von Zwang, wie z. B. eine Strafe oder die Androhung einer Strafe, um eine Person davon abzuhalten, die Situation zu verlassen, oder sie anderweitig zur Arbeit zu zwingen.

Quelle: International Labour Organization (ILO), Walk Free, and International Organization for Migration (IOM), Global Estimates of Modern Slavery: Forced Labour and Forced Marriage, Geneva (2022)

Zwangsarbeit festgestellt wird, ist es naheliegend, dass auch andere Produkte aus derselben Produktionsstätte in Zwangsarbeit hergestellt werden. Mit einem Verbot hinsichtlich der Produktionsstätte könnte somit wesentlich effektiver vorgegangen werden. Gegen staatlich angeordnete Zwangsarbeit könnte besser vorgegangen werden, wenn die Behörde ein Verbot für ein bestimmtes Gebiet verhängt, wobei die Wirtschaftsakteure die Möglichkeit haben sollten, nachzuweisen, dass keine Zwangsarbeit vorliegt.

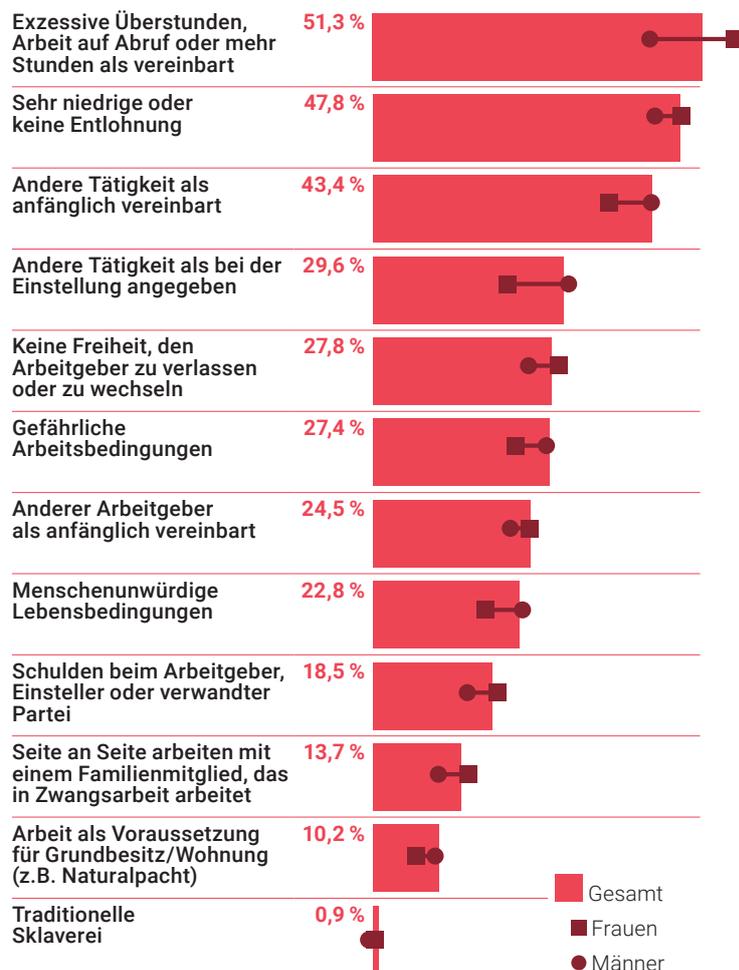
Die AK begrüßt, dass Produkte aus Zwangsarbeit **vom Unionsmarkt zu nehmen** (bzw. nicht ein- oder auszuführen) **und aus dem Verkehr zu ziehen sind** (Artikel 6). Aus Sicht der AK ist es von entscheidender Bedeutung, dass der betreffende Wirtschaftsakteur nicht mehr die Möglichkeit hat, über das Produkt zu verfügen oder Profit daraus zu erzielen. Insbesondere begrüßen wir, dass auch die Ausfuhr verboten wird, da eine bloße Umlenkung des Produkts auf andere Märkte die Wirksamkeit der Verordnung stark abschwächen würde. Insoweit es nicht Zielen der Verordnung zuwiderläuft oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, regt die AK an, zusätzlich die Möglichkeit zu schaffen, Produkte karitativen Zwecken zukommen zu lassen.

Die AK begrüßt die Schaffung einer **Website, auf der Entscheidungen und Widerrufen der Behörden zur Verfügung gestellt werden** (Artikel 9 Ziffer 2). Es sollte eine Klarstellung erfolgen, dass es sich um eine öffentlich zugängliche Website handelt. Die AK fordert, dass auf der Website eine **Liste über sämtliche sanktionierte Produkte, Einheiten bzw. Regionen/Länder** veröffentlicht wird.

Die AK begrüßt die **Möglichkeit, Behörden über mutmaßliche Verstöße gegen das Zwangsarbeitsverbot zu informieren** und eine Rückmeldung der Behörde zu erhalten (Artikel 10). Sowohl natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit können Mitteilungen machen. Diese Möglichkeit ist aus Sicht der AK ein **wichtiges Instrument für Gewerkschaften** und Organisationen der Zivilgesellschaft, auf Fälle von Zwangsarbeit hinzuweisen.

Die AK begrüßt die **Einrichtung einer öffentlichen Datenbank** über das Zwangsarbeitsrisiko in bestimmten geografischen Gebieten und in Bezug auf bestimmte Produkte (Artikel 11). Die Datenbank wird bei der Untersuchung und Feststellung von Verstößen gegen das Zwangsarbeitsverbot eine wichtige Rolle einnehmen. Laut VO-Vorschlag ist vorgesehen, dass bei der Erstellung der Datenbank auf externe Experten zurückgegriffen wird. Die AK fordert, dass die ILO und Gewerkschaften ausdrücklich einbezogen werden. Die Datenbank sollte aus Sicht der AK bereits ab

## Unfreiwilligkeit bei der Arbeit kann aus einer Reihe von Arbeitsbedingungen resultieren



Prozentsatz der Erwachsenen in Zwangsarbeit – nach Arbeitsbedingungen, die zu Unfreiwilligkeit\* führen  
 \* Anmerkung: Die Summe der Prozentsätze beträgt mehr als 100, da eine Person mehr als einer Arbeitsbedingung ausgesetzt sein kann.

Quelle: Abb. 11: International Labour Organization (ILO), Walk Free, and International Organization for Migration (IOM), [Global Estimates of Modern Slavery: Forced Labour and Forced Marriage](#), Geneva (2022)

Inkrafttreten der VO zugänglich gemacht werden, nicht erst 24 Monate danach. Die ILO und der Internationale Gewerkschaftsbund (IGB) verfügen über umfassendes Datenmaterial zum Thema Zwangsarbeit, sodass die Datenbank rasch befüllt und zugänglich gemacht werden kann.

Die AK begrüßt die **Anerkennung und Durchsetzung** von Entscheidungen einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats durch die zuständigen Behörden **der anderen Mitgliedstaaten** (Artikel 14). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass es keinen „easy entry point“ in den Unionsmarkt gibt.

## Kapitel III – Produkte, die auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen

Die AK begrüßt Kontrollen durch die Zollbehörden von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen oder ihn verlassen. Die Zollbehörden haben die Aufgabe, Produkte zu identifizieren, die möglicherweise gegen das Zwangsarbeitsverbot verstoßen (Artikel 15). Sie stützen sich dabei auf die Entscheidungen der zuständigen Behörden, welche über das Informationssystem ICSMS zur Verfügung gestellt werden. Damit die Zollbehörden einen Abgleich durchführen können, benötigen sie jedoch Informationen über das Produkt. Laut Erwägungsgrund 35 des VO-Vorschlags sind die Informationen, die den Zollbehörden derzeit von den Wirtschaftsakteuren zur Verfügung gestellt werden, nicht ausreichend.

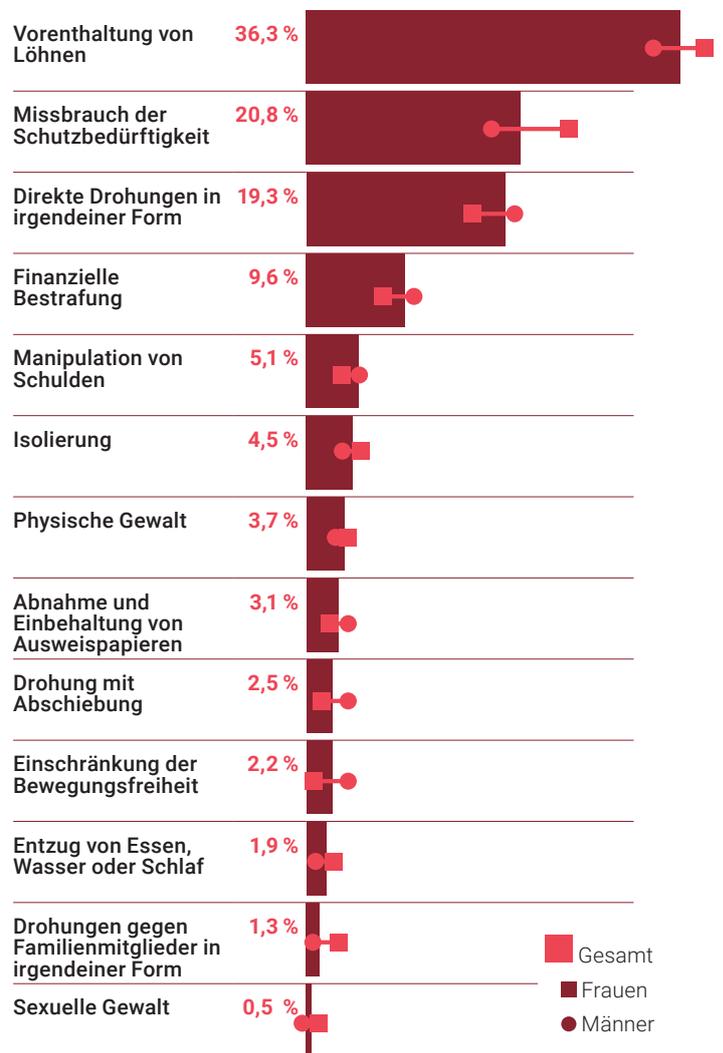
### Die AK fordert eine Verpflichtung des Wirtschaftsakteurs, Informationen vorzulegen.

Dies betrifft Informationen über den Hersteller oder Produzenten und die Produktlieferanten sowie weitere notwendige Informationen über das Produkt. Das Fehlen einer solchen Verpflichtung stellt nach Ansicht der AK eine große Lücke im VO-Vorschlag dar. Wirtschaftsakteure sind lediglich dann verpflichtet, Informationen an die Zollbehörden zu übermitteln, wenn es sich um ein Produkt bzw. eine Produktgruppe handelt, in Bezug auf welche(s) die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlassen hat (Artikel 16). Dies ist nach Ansicht der AK jedoch nicht ausreichend, da die Zollbehörde in jenen Fällen, in denen ein Wirtschaftsakteur keine Informationen vorlegt, keine Handhabe hat. Zwar kann die Zollbehörde die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr bzw. die Ausfuhr des Produkts aussetzen (Artikel 17), ohne Informationen wird sie in vielen Fällen aber nicht feststellen können, ob in Bezug auf das Produkt bereits ein Verbot ausgesprochen wurde. Anders als die zuständige Behörde, die „auf der Grundlage anderer Informationen“ entscheiden kann (Artikel 6 Abs 2), steht der Zollbehörde diese Möglichkeit nicht zur Verfügung. Die Zollbehörde kann eine Aussetzung in der Regel nur vier (zwei) Arbeitstage lang (Artikel 18) aufrechterhalten, danach wird das Produkt in den freien Verkehr bzw. zur Ausfuhr überlassen. Mit anderen Worten: Ein Wirtschaftsakteur, der keine Informationen vorlegt, bekommt das, was er will. Hier muss aus Sicht der AK nachgeschärft werden. Wirtschaftsakteure müssen (nicht nur im Hinblick auf bestimmte Produkte, sondern generell) verpflichtet werden, den Zollbehörden Informationen vorzulegen. Laut Erwägungsgrund 35 soll der Unions-Zollkodex dahingehend ergänzt werden. Dies ist aus Sicht der AK grundsätzlich zu begrüßen, jedoch sollte eine entsprechende Bestimmung auch in den vorliegenden VO-Vorschlag aufgenommen werden.

## Abhilfe und Wiedergutmachung für Zwangsarbeiter:innen

**Die AK fordert Abhilfe und Wiedergutmachung für betroffene Zwangsarbeiter:innen.** Der VO-Vorschlag geht in keiner Weise auf die Situation der von Zwangsarbeit betroffenen Arbeitnehmer:innen ein. Wie bereits erwähnt ist der VO-Vorschlag in engem Zusammenhang mit dem Vorschlag für ein „EU-Lieferkettengesetz“ (CSDDD) zu sehen. Dieser verpflichtet große Unternehmen künftig

### Lohnvorenthaltung und Entlassungsdrohungen sind die häufigsten Formen von Zwang



Prozentsatz der Erwachsenen in Zwangsarbeit nach Form\* des ausgeübten Zwangs

\* Anmerkung: Die Summe der Prozentsätze beträgt mehr als 100, da gegen eine Person mehr als eine Form von Zwang ausgeübt werden kann.

Quelle: Abb. 12: International Labour Organization (ILO), Walk Free, and International Organization for Migration (IOM), [Global Estimates of Modern Slavery: Forced Labour and Forced Marriage](#), Geneva (2022)

zur Sorgfalt im Hinblick auf Menschenrechte und Umwelt entlang globaler Lieferketten. Die CSDDD enthält eine zivilrechtliche Haftungsregelung, die es betroffenen Personen ermöglicht, Schadenersatz gerichtlich einzuklagen, wenn Sorgfaltspflichten verletzt wurden. In der CSDDD fehlt jedoch nach derzeitigem Stand eine Bestimmung, die Unternehmen verpflichtet, unabhängig von der Durchführung eines Gerichtsverfahrens Abhilfe zu leisten. Im [Berichtsentwurf](#) des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments zur CSDDD vom 07.11.2022 wird eine solche Bestimmung daher vorgeschlagen (Amendment 84). Die AK fordert auch in Bezug auf den vorliegenden VO-Vorschlag eine Verpflichtung zur Abhilfe und Wiedergutmachung für betroffene Zwangsarbeiter:innen. Gewerkschaften sollten dabei miteinbezogen werden. Die Widerrufung eines Produktverbotes (Artikel 6 Ziffer 6) darf nach Ansicht der AK erst dann erfolgen, wenn die Zwangsarbeit abgestellt wurde, betroffene Arbeiter:innen Wiedergutmachung erhalten haben und sichergestellt ist, dass keine neuerlichen Fälle von Zwangsarbeit auftreten.

Als positives Beispiel verweist die AK auf den Fall „[Top Glove](#)“. Nachdem die US-Behörden ein Einfuhrverbot wegen Zwangsarbeit gegen zwei Tochtergesellschaften von Top Glove in Malaysia, dem weltgrößten Gummihandschuhhersteller, verhängt hatten, leistete das Unternehmen Entschädigungszahlungen an die betroffenen Zwangsarbeiter:innen.

#### **Kapitel IV – Informationssysteme, Leitlinien und koordinierte Durchsetzung**

Die AK begrüßt die Nutzung des Informations- und Kommunikationssystems ICSMS für die Zwecke dieser Verordnung (Artikel 22). Es handelt sich um ein bereits bestehendes [System](#) mit einem eigenen Zugang für Konsument:innen. Die AK regt an, diesen Zugang den Konsument:innen auch in Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung zu gewähren. Laut Vorschlag ist vorgesehen, dass für die Zwecke dieser Verordnung nur die Kommission, die zuständigen Behörden und die Zollbehörden Zugang haben.

Die AK begrüßt die Herausgabe von Leitlinien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf Zwangsarbeit sowie die Herausgabe von Informationen über Risikoindikatoren für Zwangsarbeit durch die Kommission (Artikel 23).

Die AK begrüßt die Einrichtung eines Unionsnetzwerkes gegen in Zwangsarbeit hergestellte Produkte (Artikel 24) und fordert die Einbeziehung von Gewerkschaften in das Netzwerk.

#### **Kapitel V – Schlussbestimmungen**

Die AK fordert die Gewährleistung der Vertraulichkeit in Bezug auf Personen, die Informationen über Zwangsarbeit bereitstellen. Die vertrauliche Behandlung sollte nicht angefordert werden müssen, sondern automatisch erfolgen, sofern nicht der gegenteilige Wunsch geäußert wird (Artikel 25).

#### **Abschließende Bemerkungen**

**Arbeitsinspektionen** kommt eine zentrale Rolle dabei zu, Zwangsarbeit und ausbeuterische Arbeit effektiv zu bekämpfen. Die Europäische Kommission sollte daher sowohl in den EU-Mitgliedstaaten als auch in Drittstaaten beim Aufbau effektiver Kapazitäten von Arbeitsinspektionen und wirksamer Kontrollen unterstützen. Arbeitsaufsichtsbehörden müssen mit ausreichenden Befugnissen und Ressourcen ausgestattet werden. Die ILO gibt als Untergrenze eine:n Arbeitsinspektor:in (Vollzeitäquivalent) auf 10.000 Arbeitnehmer:innen an. Artikel 26 des VO-Vorschlags (Internationale Zusammenarbeit) ist dahingehend zu ergänzen. Aber auch in den EU-Mitgliedstaaten sind wirksame Ressourcen für Arbeitsinspektionen sicherzustellen. Ein [Bericht](#) der EU-Grundrechteagentur aus 2018 stellt fest: „... monitoring and inspections – at least of certain economic sectors in which workers are at high risk of severe labour exploitation – are insufficient“. Darüber hinaus regt die AK an, zu prüfen, wie die Europäische Arbeitsbehörde (ELA) die Bekämpfung ausbeuterischer Praktiken von Unternehmen effektiver unterstützen kann.

Der [EGB](#) fordert die Kommission auf, unverzüglich in einen **Dialog mit dem betreffenden Land und den nationalen Sozialpartnern** einzutreten, wenn Zwangsarbeit innerhalb oder außerhalb der EU festgestellt wird, um der Zwangsarbeit ein Ende zu setzen und um erforderlichenfalls Unterstützung, den Aufbau von Kapazitäten und die Sensibilisierung zu verstärken. Weiters fordert der EGB die Kommission auf, mit dem betreffenden Land klare und verbindliche Fahrpläne aufzustellen, damit die Situation angegangen und gelöst wird. Die AK schließt sich diesen Forderungen an.



---

## Kontaktieren Sie uns!

---

### In Wien:

#### **Sarah Bruckner**

T +43 (1) 501 65 12189

[sarah.bruckner@akwien.at](mailto:sarah.bruckner@akwien.at)

### In Brüssel:

#### **Alice Wagner**

T +32 (2) 230 62 54

[alice.wagner@akeuropa.eu](mailto:alice.wagner@akeuropa.eu)

### **Bundesarbeitskammer Österreich**

Prinz-Eugen-Straße 20-22

1040 Wien, Österreich

T +43 (0) 1 501 65-0

[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

### **AK EUROPA**

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU

Avenue de Cortenbergh 30

1040 Brüssel, Belgien

T +32 (0) 2 230 62 54

[www.akeuropa.eu](http://www.akeuropa.eu)

---

## Über uns

---

Die Bundesarbeitskammer (AK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,8 Millionen Arbeitnehmer:innen und Konsument:innen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die AK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die Aufgaben des 1991 eröffneten AK EUROPA Büros in Brüssel sind einerseits die Repräsentation der AK gegenüber europäischen Institutionen und Interessensorganisationen, das Monitoring von EU-Aktivitäten und die Wissensweitergabe von Brüssel nach Österreich, sowie gemeinsam mit den Länderkammern erarbeitete Expertise und Standpunkte der Arbeiterkammer in Brüssel zu lobbyieren.